

begünstigte Körperschaft, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat, die den Aufgaben der Stiftung möglichst entsprechen.

§ 17

Inkrafttreten

1. Diese geänderte Satzung tritt am 1. 6. 2021, frühestens jedoch mit Genehmigung durch die Stiftungsbehörde in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung in der Fassung vom 23. 6. 2005 außer Kraft.

— Nds. MBl. Nr. 33/2021 S. 1330

Satzung der „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“

Bek. d. MS v. 3. 8. 2021 — Z/4.21-01534/9 —

Bezug: Bek. v. 2. 11. 2012 (Nds. MBl. S. 974)

Die vom Kuratorium der „Stiftung Zukunft der Altenpflegeausbildung“ am 17. 2. 2020 beschlossene Satzungsänderung wurde vom MS am 11. 3. 2021 gemäß § 7 Abs. 2 AltPflStiftG in der folgenden Fassung genehmigt:

Präambel

Satz 1 unverändert.

Satz 2 erhält folgende Fassung:

„Aus dem Stiftungsvermögens, auch soweit es durch Zustiftungen erhöht wird, seinen Erträgen sowie sonstigen Mitteln der Stiftung sollen insbesondere innovative Konzepte und Maßnahmen gefördert werden, die dazu beitragen,

1. die Ausbildungsbereitschaft ambulanter und stationärer Einrichtungen,
2. die Attraktivität der Berufe in der Altenpflege,
3. das Interesse junger Menschen, einen Beruf in der Altenpflege zu ergreifen sowie
4. Maßnahmen zur Vorbereitung auf die Ausbildung und den Beruf in der Altenpflege zu fördern.“

Ein neuer Satz 3 wird eingefügt:

„Dabei können im Rahmen der Förderung die Stiftungsmittel verbraucht werden (Verbrauchsstiftung).“

Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

— Nds. MBl. Nr. 33/2021 S. 1333

K. Ministerium für Umwelt, Energie, Bauen und Klimaschutz

Zulassung von Ausnahmen von den Verboten betreffend verletzte, hilflose oder kranke besonders geschützte Meeressäuger und Vögel nach § 45 Abs. 7 i. V. m. den §§ 39 und 44 BNatSchG

RdErl. d. MU v. 10. 6. 2021 — 27-22249/04/00 —

— VORIS 28100 —

— Im Einvernehmen mit dem ML —

1. Die im Umgang mit krank, verletzt oder hilflos aufgefundenen wild lebenden Tieren in den Wattenjagdbezirken an der niedersächsischen Nordseeküste ggf. erforderliche Tötung

eines Tieres hat, auch angesichts von Gefahr im Verzug, situations- und tierschutzgerecht zu erfolgen.

Um dies zu gewährleisten, obliegt es der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“, sachkundigen Personen gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 BNatSchG die allgemeine Befugnis zu erteilen, aufgefundene verletzte, hilflose oder kranke wild lebende Meeressäuger oder Vögel besonders oder streng geschützter Arten zur Vermeidung weiterer Schmerzen, Leiden oder Schäden — im Ausnahmefall (siehe Absatz 3) — tierschutzgerecht zu töten (Ausnahmegenehmigung). Für den Nationalpark „Niedersächsisches Wattenmeer“ ist die Nationalparkverwaltung als untere Naturschutzbehörde zuständig. Für die außerhalb des Nationalparks gelegenen Teile der Wattenjagdbezirke wird der Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“ diese Aufgabe vom MU gemäß § 32 Abs. 2 NAGBNatSchG übertragen.

Eine solche Tötung kommt in Betracht, sofern dies aus tierschutzfachlichen Gründen geboten ist, insbesondere weil für das betreffende Tier keine Überlebenschance gesehen wird oder ein Überleben nur nach langer Rehabilitation, verbunden mit geringer Auswilderungsprognose, möglich erscheint.

Als sachkundige Personen gelten Wattenjagdaufseherinnen und Wattenjagdaufseher sowie darüber hinaus von den zuständigen Jagdbehörden als sachkundig benannte Personen, die nachweislich hinreichend im Umgang mit krank, verletzt oder hilflos aufgefundenen wild lebenden Tieren geschult worden sind. Näheres zu entsprechenden Schulungen regelt das ML.

Die erteilte Ausnahmegenehmigung ist von der jeweiligen sachkundigen Person bei ihren Einsätzen im Küstenraum mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen. Die Ausnahmegenehmigung wird für vier Jahre erteilt. Sie kann um jeweils bis zu zwei weitere Jahre verlängert werden.

2. Dieser RdErl. tritt am 19. 8. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft.

An die
Nationalparkverwaltung „Niedersächsisches Wattenmeer“
Nachrichtlich:

An
den Niedersächsischen Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
die unteren Naturschutzbehörden, Jagdbehörden, unteren Veterinärbehörden bei den Landkreisen, kreisfreien Städten im Bereich der Wattenjagdbezirke

— Nds. MBl. Nr. 33/2021 S. 1333

Baugebührenordnung; Preisindexzahl

RdErl. d. MU v. 5. 8. 2021 — 63 05301 —

— VORIS 20220 —

Bezug: RdErl. v. 12. 8. 2020 (Nds. MBl. S. 869)
— VORIS 20220 —

1. Die Preisindexzahl, mit der nach § 3 Abs. 1 BauGO vom 13. 1. 1998 (Nds. GVBl. S. 3), zuletzt geändert durch Verordnung vom 2. 3. 2021 (Nds. GVBl. S. 88), die Rohbauwerte der Anlage 2 der BauGO ab 1. 10. 2021 zu vervielfältigen sind, beträgt 1,179.

Die sich danach ab 1. 10. 2021 ergebenden Rohbauwerte werden in der **Anlage** bekannt gemacht.

2. Dieser RdErl. tritt am 1. 10. 2021 in Kraft und mit Ablauf des 31. 12. 2026 außer Kraft. Der Bezugserlass tritt mit Ablauf des 30. 9. 2021 außer Kraft.

An die
unteren Bauaufsichtsbehörden

— Nds. MBl. Nr. 33/2021 S. 1333

**Tabelle des Rohbauwertes
je Kubikmeter Brutto-Rauminhalt**

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
1.	Wohngebäude	144
2.	Wochenendhäuser	127
3.	Büro- und Verwaltungsgebäude, Banken und Arztpraxen	195
4.	Schulen	184
5.	Kindertageseinrichtungen	165
6.	Hotels, Pensionen, Heime und Sanatorien bis jeweils 60 Betten, Gaststätten	165
7.	Hotels, Heime und Sanatorien mit jeweils mehr als 60 Betten	193
8.	Krankenhäuser	215
9.	Versammlungsstätten	165
10.	Hallenbäder	178
11.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in eingeschossigen Gebäuden	
11.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	51
11.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	45
11.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	34
12.	Verkaufsstätten mit nicht mehr als 5 000 m ³ Brutto-Rauminhalt in mehrgeschossigen Gebäuden	
12.1	Verkaufsstätten in einem Geschoss und sonstigen Nutzungen mit Aufenthaltsräumen in den übrigen Geschossen	110
12.2	Verkaufsstätten in mehr als einem Geschoss	196
13.	Kleingaragen, ausgenommen offene Kleingaragen	120
14.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie eingeschossig sind	143
15.	Mittel- und Großgaragen, soweit sie mehrgeschossig sind	171
16.	Tiefgaragen	198
17.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude und Sporthallen mit nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto-Rauminhalt, soweit sie eingeschossig sind	
17.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
17.1.1	Bauart schwer ¹⁾	62
17.1.2	sonstige Bauart	51
17.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
17.2.1	Bauart schwer ¹⁾	54
17.2.2	sonstige Bauart	45
17.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
17.3.1	Bauart schwer ¹⁾	45
17.3.2	sonstige Bauart	34
18.	Fabrik-, Werkstatt- und Lagergebäude mit jeweils nicht mehr als 50 000 m ³ Brutto- Rauminhalt, soweit sie mehrgeschossig sind	130
19.	Stallgebäude ²⁾	
19.1	bis 2 000 m ³ Brutto-Rauminhalt	
19.1.1	Bauart schwer ¹⁾	60
19.1.2	sonstige Bauart	42
19.2	der 2 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt bis 5 000 m ³	
19.2.1	Bauart schwer ¹⁾	50

Anlage

Nr.	Gebäudearten	Rohbauwert EUR/m ³
19.2.2	sonstige Bauart	39
19.3	der 5 000 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	
19.3.1	Bauart schwer ¹⁾	39
19.3.2	sonstige Bauart	32
20.	Gebäude zur Lagerung landwirtschaftlicher Produkte ²⁾	32
21.	Gebäude zum Abstellen landwirtschaftlicher Maschinen oder landwirtschaftlicher Geräte ²⁾	22
22.	Gülle Keller, soweit sie unter Stallgebäuden oder sonstigen landwirtschaftlichen Betriebs- gebäuden liegen	116
23.	Schuppen, offene Kleingaragen und ähnliche Gebäude	52
24.	Gewächshäuser	
24.1	bis 1 500 m ³ Brutto-Rauminhalt	39
24.2	der 1 500 m ³ übersteigende Brutto-Rauminhalt	22

¹⁾ Gebäude, deren Außenwände überwiegend aus Beton, einschließlich Leicht- und Porenbeton, oder aus mehr als 17,5 cm dickem Mauerwerk bestehen.

²⁾ Bei der Errechnung der Rohbauwerte werden unter den Gebäuden liegende Gülle Keller nicht berücksichtigt.

Bei Gebäuden mit mehr als fünf Vollgeschossen ist der Rohbauwert um 5 % und bei Hochhäusern um 10 % zu erhöhen. Bei Hallenbauten mit Kränen sind für den von Kranbahnen erfassten Hallenbereich 38 EUR/m² hinzuzurechnen.

Die in der Tabelle angegebenen Werte berücksichtigen nur Flachgründungen mit Streifen- oder Einzelfundamenten. Mehrkosten für andere Gründungen sind gesondert zu ermitteln; dies gilt auch für Außenwandverkleidungen, für die ein Stand sicherheitsnachweis geführt werden muss.

Bei Gebäuden mit gemischter Nutzung ist für die Gebäude teile mit verschiedenen Nutzungsarten der Rohbauwert anteilig zu ermitteln, soweit Nutzungsarten nicht nur Nebenzwecken dienen.

Der nicht ausbaute Dachraum eines Dachgeschosses ist, abweichend von DIN 277, nur mit einem Drittel seines Rauminhalts anzurechnen.

L. Ministerium für Bundes- und Europaangelegenheiten und Regionale Entwicklung

Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von kurzfristigen Maßnahmen gegen die Folgen der COVID-19-Pandemie in Innenstädten (Sofortprogramm „Perspektive Innenstadt!“)

RdErl. d. MB v. 3. 8. 2021 — 103-46105/5103 —

— VORIS 21075 —

— im Einvernehmen mit dem MU und dem MW —

Bezug: a) RdErl. d. StK v. 5. 5. 2015 (Nds. MBl. S. 422),
zuletzt geändert durch RdErl. v. 8. 8. 2018 (Nds. MBl. S. 805)
— VORIS 64100 —
b) Erl. d. StK v. 15. 6. 2015 (Nds. MBl. S. 667), zuletzt geändert
durch Erl. v. 13. 11. 2019 (Nds. MBl. S. 1807)
— VORIS 77000 —

1. Anwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Das Land gewährt nach Maßgabe dieser Richtlinie und den VV/VV-Gk zu § 44 LHO mit Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) Zuwendungen für niedersächsische Kommunen, die eine erhebliche Betroffenheit von der COVID-19-Pandemie in der Innenstadt und/oder im Ortskern von Grund-, Mittel- oder Oberzentren aufweisen.